



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

05.01.2021

Handlungsleitfaden zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung

Die Erstellung dieses Handlungsleitfadens erfolgte in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und unter Beteiligung des Landesdatenschutzbeauftragten. Die Zielgruppe der folgenden Ausführungen sind die jeweiligen Schulleitungen bzw. die Leitungen und Träger von Kindertageseinrichtungen- und Kindertagespflegepersonen sowie die zuständigen Behörden (Gesundheitsämter und Ordnungsämter). Es handelt sich hierbei um Empfehlungen von Seiten des Sozialministeriums. Aufgrund der dynamischen Lage kann und muss dieser Handlungsleitfaden bei einer Veränderung der Lage sowie bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden.

1. Einleitung

Trotz vergleichsweise hoher Infektionszahlen und fortbestehender Zirkulation von SARS-CoV-2 sollen Schulen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Baden-Württemberg möglichst geöffnet bleiben. Die Notwendigkeit zur fortbestehenden Öffnung ergibt sich aus dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung. Auch wenn nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass Schulen und Kitas bei der Verbreitung von SARS-CoV-2 eine untergeordnete Rolle spielen, muss in der Praxis weiterhin mit Infektionen in diesem Umfeld gerechnet werden. Aufgrund der Vielzahl an Kontaktpersonen im Klassenverbund, in der Kindertagesbetreuungsgruppe und möglicherweise in weiteren Gruppen der Einrichtung stellt die Ermittlung und Einstufung der Kontaktpersonen bei Auftreten von Fällen in Schulen und in der Kindertagesbetreuung eine große Herausforderung dar.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgte Anfang November eine Anpassung der Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung des Robert Koch-Instituts. Zusätzlich wurden im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 25. November 2020 Beschlüsse gefasst, die die Kontaktpersonennachverfolgung im Schulumfeld betreffen. Diese werden in den nachfolgend aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt.

Des Weiteren soll diese Handreichung zur Harmonisierung des Vorgehens bei Fällen bzw. bei Ausbruchsgeschehen in Schulen und Kindertagesbetreuung in den Stadt- und Landkreisen beitragen.

2. Wissenschaftliche Erkenntnisse zur COVID-19 Infektionslage bei Kindern und Jugendlichen

Im Vergleich zu Erwachsenen besteht bei Kindern und Jugendlichen basierend auf den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen

- eine geringere Erkrankungshäufigkeit,
- eine geringere durchschnittliche Erkrankungsschwere sowie damit einhergehend
- ein deutlich geringeres Risiko für schwerste, einschließlich tödliche Krankheitsverläufe.

Vieles spricht außerdem dafür, dass Kinder das SARS-CoV-2-Virus seltener als Erwachsene auf andere Menschen übertragen.

Nach aktuellem Kenntnisstand haben Personen, die in Schulen und in der Kindertagesbetreuung tätig sind, bei Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen kein höheres Erkrankungsrisiko als Erwachsene, die nicht in Schulen oder der Kindertagesbetreuung tätig sind.

3. Maßnahmen bei Erkrankungsfällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung

Zum Management von Erkrankungsfällen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen wird auf die durch das Landesgesundheitsamt erstellten Infografiken „Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen“ bzw. „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ verwiesen.

4. Maßnahmen für Kontaktpersonen in Schulen und der Kindertagesbetreuung

4.1. Kategorisierung von Kontaktpersonen

4.1.1. Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“

Für Kontakte im Schulkontext bestehen aufgrund der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie der allgemeinen Regelungen zum regelmäßigen Lüften besondere Bedingungen. Vor diesem Hintergrund können Schülerinnen und Schüler, die **ausschließlich im Schulkontext Kontakt** mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler hatten, der Kategorie „Cluster-Schüler“ zugeordnet werden.

Die Kategorie „Cluster-Schüler“ kommt im Schulkontext insofern ganz überwiegend anstelle der Kategorisierung nach Kontaktpersonen Kategorie 1 und Kategorie 2 zum Einsatz.

Die Dauer der Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ beträgt grundsätzlich zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person. Durch ein negatives Ergebnis eines frühestens am fünften Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführten Tests kann diese vorzeitig beendet werden.

Treten in einem „Cluster“ bei der Testung der Kontaktpersonen ab dem fünften Tag nach dem letzten Kontakt weitere positive Fälle auf, so sind alle Schüler des „Clusters“ nachträglich als Kontaktpersonen der Kategorie 1 einzustufen und die Quarantänezeit von 10 Tagen kann auch bei den negativ getesteten Personen nicht verkürzt werden (die Quarantänezeit beträgt dann für alle Kontaktpersonen des „Clusters“ insgesamt 10 Tage ab letztem Kontakt zum ersten positiv getesteten Fall).

4.1.2 Kontaktperson der Kategorie 1 (höheres Infektionsrisiko)

Kontaktpersonen werden in folgenden zwei Situationen in die Kategorie 1 eingruppiert:

A. Enger Kontakt (< 1,5 m, Nahfeld)

Im Nahfeld (etwa 1,5 m) um eine infektiöse Person ist die Partikelkonzentration größer („Atemstrahl“) und diese steigt vom Atmen über leises Sprechen, lautes Sprechen zu Schreien bzw. Singen an. Es wird vermutet, dass die meisten Übertragungen über das Nahfeld erfolgen. Die Exposition im Nahfeld kann durch korrekten Einsatz einer Maske (Mund-Nasen-Schutz (MNS), Alltagsmaske Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, entspricht) oder FFP-Maske) gemindert werden.

B. Kontakt unabhängig vom Abstand (hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum)

Darüber hinaus können sich Aerosole mit potentiell infektiösen Viruspartikeln bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie je nach Partikelgröße über Stunden in der Luft schweben können. Für die Verdünnung in der Innenraumluft sind die wesentlichen Bezugsgrößen der Gesamtrauminhalt und die Luftwechselrate. Infektiöse Viren haben (unter experimentellen Bedingungen) eine Halbwertszeit von etwa einer Stunde. In einer solchen Situation mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel im Raum sind auch Personen gefährdet, die sich weiter vom Quellfall entfernt aufhalten.

Das Infektionsrisiko steigt dann mit der Zahl der infektiösen Personen, der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als im späteren Erkrankungsverlauf), der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum, der Intensität der Partikelemission, der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen, der Enge des Raumes und dem Mangel an Frischluftzufuhr.

4.1.3. Kontaktperson der Kategorie 2 (geringeres Infektionsrisiko)

Keine Exposition wie unter Kontaktkategorie 1 beschrieben, aber eine Exposition ist dennoch möglich. Hierzu zählen beispielhafte Konstellationen wie:

- Nahfeldexposition (< 1,5 m) unter 15 Minuten
- Quellfall und Kontaktperson tragen MNS oder MNB durchgehend und korrekt in Situationen, in denen 1,5 m Mindestabstand nicht eingehalten werden konnte.
- Kurzzeitiger Aufenthalt (< 30 min) in einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole

Zum Vorgehen beim Lüften in Schulen s.a. Pressemitteilung von Umweltbundesamt und Kultusministerkonferenz mit weiterführenden Informationen:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>

4.2. Empfehlungen zur Kategorisierung von COVID-19-Kontaktpersonen im Umfeld von Schulen und Kindertagesbetreuung

Die folgenden Empfehlungen zur Einstufung von Kontaktpersonen im Schulumfeld richten sich v.a. an die Gesundheitsämter. Die jeweiligen Schulleitungen bzw. die Leitungen und Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sollen hiermit lediglich über die Vorgehensweise der zuständigen Behörden informiert werden.

4.2.1. Weiterführende und berufliche Schulen (ab Klassenstufe 5)

Bei Auftreten eines positiv getesteten Schülers/Schülerin oder einer Lehrkraft bestehen aufgrund der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (=Mund-Nasen-Bedeckung) ab Klassenstufe 5 sowie den allgemein eingeführten Regelungen zum regelmäßigen Lüften besondere Bedingungen. Diese örtlichen Gegebenheiten sollen vom zuständigen Gesundheitsamt bei der Festlegung der Gruppe ("Cluster"), die unter Quarantäne gestellt wird, berücksichtigt werden.

Folgende Konstellationen sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Schülerinnen und Schüler haben im Unterricht keine Maske getragen, es wurde jedoch ausreichend gelüftet:
→ Das Cluster umfasst die unmittelbaren Sitznachbarn (rechts und links, vorne und hinten) des positiv getesteten Schülers bzw. der positiv getesteten Schülerin.
- Die Schülerinnen und Schüler haben im Unterricht Masken getragen, es wurde jedoch nicht ausreichend gelüftet:
→ Das Cluster umfasst die gesamte Klasse.

Sofern durchgängig eine Maske getragen und der Unterrichtsraum ausreichend gelüftet wurde, ist beim einem Fall unter Schülerinnen und Schülern keine Quarantäne bei Mitschülerinnen und Mitschülern erforderlich.

Sofern ein Mitschüler oder eine Mitschülerin *außerhalb* des Schulkontextes bis zu zwei Tage vor Symptombeginn des positiv getesteten Schülers bzw. der positiv getesteten Schülerin enge ungeschützte Kontakte zu diesem oder dieser hatte, erfolgt die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie 1. Es gilt dann die Quarantänedauer von zehn Tagen ohne Möglichkeit der frühzeitigen Beendigung durch ein negatives Testergebnis.

Sofern eine Lehrkraft positiv getestet wird, sind folgende Konstellationen denkbar:

- Die Lehrkraft hat im Unterrichtsraum eine FFP2-Maske getragen:
→ Unabhängig von der Lüftungssituation keine Quarantäne der Schulklasse.
- Die Lehrkraft hat im Unterrichtsraum eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) oder Mund-Nasen-Schutz getragen:
 - Die Schülerinnen und Schüler trugen Masken und es wurde gelüftet:
→ Keine Quarantäne der Schulklasse.
 - Die Schülerinnen und Schüler trugen Masken und es wurde nicht gelüftet:
→ Cluster-Quarantäne der Schulklasse.
- Die Lehrkraft hat im Unterrichtsraum z.B. aufgrund eines ärztlichen Attestes keine Maske getragen:
 - Die Schülerinnen und Schüler trugen Masken und es wurde gelüftet und der Mindestabstand (1,5 m) zu Mitschülerinnen und Mitschülern wurde eingehalten:
→ Keine Quarantäne der Schulklasse.
 - Die Schülerinnen und Schüler trugen Masken und der Abstand von 1,5 m wurde von der Lehrkraft zu einzelnen Personen nicht eingehalten:
→ Cluster-Quarantäne der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.

4.2.2. Grundschulen (bis Klassenstufe 4)

Da in Grundschulen keine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt, stellt hier die Einstufung der Mitschülerinnen und Mitschüler als Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ den Regelfall dar.

Bei regelmäßiger Lüftung und geringer Schülerdichte im Klassenraum kann eine Begrenzung des Clusters auf die unmittelbaren Sitznachbarn (rechts und links, vorne und hinten) des positiv getesteten Schülers bzw. der positiv getesteten Schülerin in Betracht kommen.

Sofern ein Mitschüler bzw. eine Mitschülerin *außerhalb* des Schulkontextes bis zu zwei Tage vor Symptombeginn des positiv getesteten Schülers bzw. der positiv getesteten Schülerin enge

ungeschützte Kontakte zu diesem bzw. dieser hatte, erfolgt die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie 1. Es gilt dann die Quarantänedauer von zehn Tagen ohne Möglichkeit der frühzeitigen Beendigung durch ein negatives Testergebnis.

Sofern eine Lehrkraft positiv getestet wird, sind folgende Konstellationen denkbar:

- Die Lehrkraft hat im Unterrichtsraum eine FFP2-Maske getragen:
→ Unabhängig von der Lüftungssituation keine Quarantäne der Schulklasse.
- Die Lehrkraft hat im Unterrichtsraum keine Maske getragen und es wurde regelmäßig gelüftet:
 - Die Schülerinnen und Schüler tragen keine Masken und der Abstand von 1,5 m wurde von der Lehrkraft zu allen Personen eingehalten:
→ Keine Quarantäne der Schulklasse.
 - Die Schülerinnen und Schüler tragen keine Masken und der Abstand von 1,5 m wurde von der Lehrkraft zu einzelnen Personen nicht eingehalten:
→ Cluster-Quarantäne der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.
- Die Lehrkraft hat im Unterrichtsraum keine Maske getragen und es wurde nicht regelmäßig gelüftet:
→ Cluster-Quarantäne der Schulklasse.

4.2.3. Kindertagesbetreuung

Durch das fehlende Tragen von Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckung) und die unübersichtliche Kontaktsituation in dieser Altersgruppe werden bei Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle im infektiösen Zeitraum die Gruppe des Kindes sowie das Betreuungspersonal im Regelfall analog in die Kategorie „Cluster-Schüler“ eingestuft (hat das Betreuungspersonal eine FFP2-Maske getragen, entfällt für diese Personen die Quarantäne).

Dieses Vorgehen trägt den Erkenntnissen Rechnung, dass die Altersgruppe bis sechs Jahre im Vergleich zu älteren Kindern und Jugendlichen zu einem deutlich geringeren Anteil zur Verbreitung von SARS-CoV-2 beiträgt.

Sofern betreuendes Personal positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, sind folgende Konstellationen denkbar:

- Die Infizierte Person hat bei der Gruppenbetreuung eine FFP2-Maske getragen:
- Unabhängig von der Lüftungssituation keine Cluster-Quarantäne der Gruppe ansonsten
 - Cluster-Quarantäne der Gruppe.

4.2.4. Lehrkräfte als Kontaktpersonen

Bei Lehrkräften als Kontaktperson (zu einem positiven Schüler oder Schülerin) sind folgende Konstellationen zu betrachten:

- Die Lehrkraft hat im Unterricht eine FFP2-Maske getragen:
→ Unabhängig von der Lüftungssituation keine Quarantäne der Lehrkraft.
- Die Lehrkraft hat im Unterricht eine Maske (MNS/MNB) getragen und es wurde ausreichend gelüftet:
→ Keine Quarantäne der Lehrkraft.
- Die Lehrkraft hat keine Maske getragen und es wurde ausreichend gelüftet und mindestens 1,5 m Abstand eingehalten:
→ Keine Quarantäne der Lehrkraft.
- Die Lehrkraft hat keine Maske getragen und es wurde nicht ausreichend gelüftet oder der Mindestabstand wurde nicht eingehalten:
→ Die Lehrkraft ist als Kontaktpersonen der Kategorie 1 einzustufen und ist damit in Quarantäne.

4.2.5. Spezielle Expositionssituationen

Sportunterricht

Im Sportunterricht wird in der Regel keine Maske getragen. In einem großen Raum wie z. B. einer Sporthalle entstehen in der Regel keine hohen Konzentrationen, weil potentiell infektiöse Aerosole schon durch das Raumvolumen sehr stark verdünnt werden. Insofern führt die Teilnahme eines infizierten Schülers bzw. einer infizierten Schülerin am Sportunterricht nicht zur Quarantäne bei Mitschülerinnen und Mitschülern, es sei denn, der Abstand von 1,5 m konnte zu einzelnen Personen über eine Dauer von mehr als 15 min (kumulativ) nicht eingehalten werden. Dann erfolgt die Einstufung der jeweiligen Kontaktperson in die Kategorie „Cluster-Schüler“.

Musikunterricht

Zur Beurteilung der unterschiedlichen Situationen im Musikunterricht verweisen wir auf die [Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik](#) des Freiburger Instituts für Musikmedizin an der Hochschule für Musik Freiburg in der jeweils aktuellen Fassung. Insofern führt die Teilnahme eines infizierten Schülers bzw. einer infizierten Schülerin am Musikunterricht grundsätzlich nicht zur Quarantäne bei Mitschülerinnen und Mitschülern. Sofern die spezifischen Kriterien (Umgang mit Instrumenten, Mindestabstand, Lüften, Raumvolumen) nicht eingehalten wurden, erfolgt die Einstufung der jeweiligen Kontaktperson in die Kategorie „Cluster-Schüler“.

4.3. Empfohlenes Vorgehen für das Management der Kontaktpersonen an Schulen/Kitas

- 1) Nach Kenntnis über einen positiven Fall wird die Schulleitung, die Leitung bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson gebeten, eine Liste der Personen (s. Anlage) zu erstellen, die im Rahmen des Besuchs der Einrichtung Kontakt zu der positiv getesteten Person haben/hatten. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Klassenliste/Liste der Kita-Gruppe und entsprechende Lehrkräfte/Betreuer/Springkräfte/Aushilfen/etc.
- 2) Das zuständige Gesundheitsamt (bzw. im Falle der Delegation das zuständige Ordnungsamt) wird die Einrichtungsleitung bzw. den Träger kontaktieren und die erstellte Liste besprechen. Hierbei soll gemeinsam ermittelt werden, ob die auf der Liste genannten Personen zeitlich und örtlich die Möglichkeit hatten, sich durch einen Kontakt mit der positiv getesteten Person zu infizieren (z.B. „Waren die Schüler im fraglichen Zeitraum anwesend?“, „Handelt es sich bei dieser Person um einen Sitznachbarn?“). Anhand dieses Gespräches und auf Basis der Informationen der positiv getesteten Person wird die Kontaktpersonenkategorisierung durch das Gesundheitsamt vorgenommen. Die Liste (s. Anlage) soll durch die Einrichtungsleitung mittels verschlüsselter E-Mail (Ende-zu-Ende) oder Fax an die zuständige Behörde übersandt werden.

- 3) Nach Absprache werden die entsprechenden Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ oder der Kategorie 1 über deren Kontaktpersonen-Status und die Pflicht zur häuslichen Absonderung durch die zuständige Behörde informiert.

- 4) Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ sowie der Kategorie 1 müssen sich nach § 4 der Corona-Verordnung Absonderung unmittelbar in häusliche Quarantäne begeben, deren Dauer im Regelfall zehn Tage beträgt. Kontaktpersonen von Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie „Cluster-Schüler“ kann die Quarantäne durch einen Test mit negativem Ergebnis vorzeitig beendet werden, der frühestens am fünften Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person durchgeführt werden kann. Nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 CoronaVO Absonderung muss zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne eine Bescheinigung vorgelegt werden. Diese ist als Anlage zur CoronaVO Absonderung unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201201_SM_CoronaVO_Absonderung_mitAnlage.pdf.

- 5) Bei Auftreten eines Falles in einer Schule bzw. in der Kindertagesbetreuung können nach der Teststrategie Baden-Württembergs asymptomatische Kontaktpersonen im weiteren Sinn, die in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut werden bzw. dort tätig sind, freiwillig auf SARS-CoV-2 getestet werden. Hierfür sollen Antigen-Schnelltests zum Einsatz kommen, um ein möglichst schnelles Ergebnis sicher zu stellen. Die namentliche Festlegung der Personen, denen eine Testung angeboten wird, erfolgt durch die Schulleitung, die Einrichtungsleitung bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

- 6) Im Rahmen von größeren Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder Krankheitshäufungen innerhalb einer Klasse, Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle kann zur Begrenzung des Ausbruchsgeschehens durch das zuständige Gesundheitsamt eine verpflichtende Testung veranlasst werden.

5. Hinweise zur Testung

Wie bei PCR-Testungen ist auch für Antigen-Tests meist ein Abstrich erforderlich, der nach derzeitiger Rechtslage nur von fachlich qualifiziertem Personal durchgeführt werden darf. Die Schule, die Einrichtungsleitung bzw. der Träger von Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegeperson stellt daher den betroffenen Personen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt eine Berechtigungsbescheinigung für die Testinanspruchnahme aus. Für die Testungen der „Cluster-Schüler“ kommen neben den etablierten Testangeboten in Testzentren und bei Ärztinnen und Ärzten als ein ortsnahes leicht zugängliches Testangebot insbesondere Apotheken in Betracht. Eine nicht abschließende Liste der Apotheken, die die Durchführung von Antigen-tests auf dem Portal der Landesapothekerkammer gemeldet haben, findet sich unter <https://www.lak-bw.de/lakbw-portal/rest/apotheke/antigentestungen/report/48.775422/9.181764/-1/ALL?location=>. Nach Durchführung der Testung wird den Schülerinnen und Schülern die Bescheinigung über das Vorliegen einer positiven oder negativen Antigen-tests zur Vorlage in der Schule ausgehändigt (s. Anlage der [entsprechenden Verordnung](#)). Positive Antigen-Tests müssen mittels PCR-Test bestätigt werden. Bis zum Erhalt des PCR-Testergebnisses müssen sich die positiv getesteten Personen zu Hause absondern.

